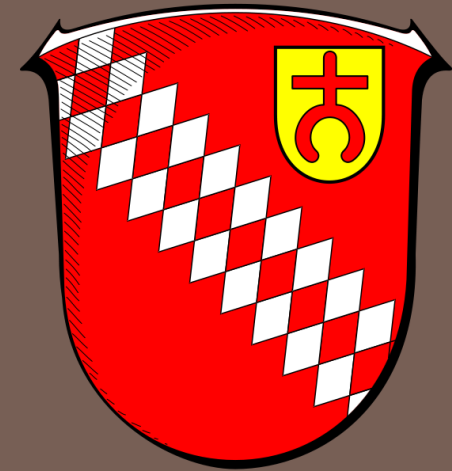


Bürgerversammlung

14.03.2017

Thema

Wiederkehrende Straßenbeiträge



Gemeinde Bickenbach

Ablauf

Tagesordnung:

- Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung
- Punkt 2: Informationen zur möglichen Einführung „Wiederkehrender Straßenbeiträge“
Die derzeit rechtlich möglichen Straßenbeitragsabrechnungen „Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge“ oder „Erhebung einmaliger Straßenbeiträge“ werden von einem Sachverständigen gegenübergestellt und das Für und Wider erläutert
Herr Bauer von dem **Planungsbüro für Städtebau Göringer, Hoffmann und Bauer; Groß-Zimmern**
- Punkt 3: Bürgeranfragen

Wiederkehrende Straßenbeiträge

- **§ 11a KAG – Wiederkehrende Straßenbeiträge**
- (1) ¹Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen als wiederkehrende Beiträge auf die im Abrechnungsgebiet nach Abs. 2a oder 2b gelegenen Grundstücke verteilt werden. ²Der wiederkehrende Beitrag wird für den besonderen Vorteil erhoben, der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der im Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlagen geboten wird; er darf ausschließlich für die in Satz 1 genannten Investitionsmaßnahmen verwendet werden.

Was muß unabhängig von der Abrechnungsart abgerechnet werden?

- Erneuerung der Fahrbahn und der Gehwege, ggf. auch einheitlicher Ausbau
- Erneuerung der Straßentwässerung, Anteil an der Sammelleitung, mit dem diese der Straßentwässerung dient
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Wer ist beitragspflichtig?

- Einmalige Beiträge
 - ▣ Alle Eigentümer der an der jeweils um- und ausgebauten Straße gelegenen Grundstücke
- Wiederkehrende Beiträge
 - ▣ Grundsätzlich alle Eigentümer im Abrechnungsgebiet, in Bickenbach alle Eigentümer in der bebauten Ortslage

Größenordnungsmäßige Gegenüberstellung Modellstraße

Annahme umlagefähiger Aufwand	560.000,00 €	
<u>Einmaliger Beitrag</u>		
Anliegerstraße, 75% Anliegeranteil	420.000,00 €	
Innerörtliche Durchgangsstraße, 50 % Anliegeranteil		280.000,00 €
Annahme 33 erschlossene Grundstücke		
Beitrag Anliegerstraße	12.727,28 €	
Beitrag innerörtliche Durchgangsstraße		8.484,85 €
<u>Wiederkehrender Beitrag</u>		
70 % Anliegeranteil	392.000,00 €	
Annahme 1750 erschlossene Grundstücke		
Beitrag pro Jahr, hier nur 1 Jahr	224 €	

Vor- und Nachteile wiederkehrende Beiträge (Sicht Beitragsschuldner)

Vorteile

- Hohe Einmalbelastung entfällt
- Keine Zufallsbelastung bei Kauf und Verkauf von Grundstücken
- Nur einfache Belastung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken

Nachteile

- Abweichen vom bekannten System
- Individuelle Erschließungs-situation bleibt weitestgehend unberücksichtigt
- Auch Beiträge an klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen)
- Evtl. höhere Belastung größer (Gewerbe-)Grundstücke

Wechsel vom Geschossflächenmaßstab zum Nutzungsfaktorenmaßstab

Geschossflächenmaßstab

- Grundstücksfläche x Geschossflächenzahl (GFZ) = Geschossfläche
- Beispiel:
 $500 \text{ m}^2 \times 0,8 = 400 \text{ m}^2$

Nutzungsfaktorenmaßstab

- Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor = Verteilungsfläche
- Beispiel:
 $500 \text{ m}^2 \times 1,25 = 625 \text{ m}^2$

... und nun



Ihre Fragen ?!